

# Verpflichtungserklärung

## nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und i.S.d. § 88 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserem Verein gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Gem. § 5 BDSG sind Sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Verein hinaus.

Näheres können Sie dem anliegenden **Merkblatt zum Datengeheimnis** entnehmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 44, 43 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Auch Schadensersatzansprüche können bei einer unbefugten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten bestehen (z.B. § 7 BDSG). Abschriften der genannten Vorschriften des BDSG (§§ 5, 7 und 44, 43) sind beigefügt.

Ihre sich ggf. aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Weiterhin ist unser Verein geschäftsmäßiger Anbieter von Telekommunikationsdiensten i.S.d. TKG und damit nach § 88 TKG zur Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Aufgrund Ihrer Tätigkeit und Aufgabenstellung in unserem Vereins wirken Sie an der Erbringung der Telekommunikationsdienste mit und sind daher ebenfalls verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Verein hinaus.

Näheres können Sie dem anliegenden **Merkblatt zum Fernmeldegeheimnis** entnehmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses nach § 206 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar ist und mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann. Soweit die Daten personenbezogen sind, kommt zudem eine Strafbarkeit nach den §§ 43, 44 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Betracht.

Ihre sich ggf. aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung und eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG wird durch diese Erklärung nicht berührt.

## **Bestätigung**

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Fernmeldegeheimnisses wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Beauftragten